

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert (LINKE)**

vom 19. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2020)

zum Thema:

**Abnahme von Fingerabdrücken zur Überprüfung der Identität durch
Leistungsbehörden**

und **Antwort** vom 02. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Katina Schubert (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25289

vom 19.10.2020

über

**Abnahme von Fingerabdrücken zur Überprüfung der Identität durch
Leistungsbehörden**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 24.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2541) wurde das AsylbLG dergestalt geändert, dass die Leistungsbehörden bei Zweifeln an der Identität eines Antragsstellers verpflichtet werden, die Identität per Abnahme des Fingerabdrucks und Abgleich mit dem Ausländerzentralregister festzustellen. In wie vielen Fällen ist dies in Berlin erfolgt? Bitte nach Leistungsbehörde aufschlüsseln.

Zu 1.: Eine diesbezügliche Umfrage der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales anlässlich der zweiten Evaluationsphase des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung für den Zeitraum 01.07.2019 bis 30.06.2020 hat ergeben, dass in den dreizehn Leistungsbehörden des Landes Berlin das Fingerabdruckverfahren im fraglichen Zeitraum nicht zur Anwendung gekommen ist. Dies ist überwiegend damit begründet worden, dass durch die Vorlage von amtlichen Dokumenten oder ggf. durch Einsichtnahme ins Ausländerzentralregister (AZR) keine Zweifel an der Identität bestanden oder diese mittels AZR ausgeräumt werden konnten. In diesen Fällen ist die Abnahme von Fingerabdrücken nach § 11 Abs. 3a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht vorgesehen. Drei Leistungsbehörden haben technische Probleme zur Begründung angeführt.

2. In wie vielen Fällen hat sich der Verdacht auf eine Identitätstäuschung durch den Leistungsberechtigten bestätigt?

Zu 2.: Verdachtsfälle, die eine Abnahme des Fingerabdrucks gerechtfertigt hätten, sind nicht aufgetreten.

3. Inwieweit hält der Senat die Abnahme von Fingerabdrücken für ein praxistaugliches Mittel, um die Identität eines Leistungsberechtigten im Zweifelsfalle festzustellen?

4. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen der Abnahme von Fingerabdrücken auf das Vertrauensverhältnis zwischen Leistungsbehörde und Leistungsempfänger?

5. Inwieweit gibt es nach Auffassung des Senats mildere Mittel, die den genannten Zweck genauso gut zu erfüllen vermögen?

Zu 3. bis 5.: Die Abnahme von Fingerabdrücken durch die Leistungsbehörden zum Zweck der Überprüfung der Identität wird weder für erforderlich noch für angemessen gehalten. Die leistungsberechtigten Menschen sprechen regelmäßig mit gültigen, mit Passbild versehenen Dokumenten in den Leistungsbehörden vor. Für die Klärung vermeintlicher Zweifelsfälle steht bereits das AZR zur Verfügung. Die Abnahme von Fingerabdrücken belastet das Verhältnis zwischen der Leistungsbehörde und Leistungsberechtigten und erhöht für beide Seiten das Konfliktpotential, weil der Eindruck eines „Generalverdachts“ ausschließlich gegen Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erweckt wird. Vor diesem Hintergrund hat sich die für Soziales zuständige Senatsverwaltung gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung dafür ausgesprochen, § 11 Abs. 3a AsylbLG aufzuheben oder die Regelung auf die Überprüfung der Identität mittels des AZR zu beschränken.

Berlin, den 02. November 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales